

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 19/12 B

L 5 KR 4244/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 14 KR 2881/09 (SG Reutlingen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. November 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Dr. M e c k e
und den Richter B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozi-
algerichts Baden-Württemberg vom 25. Januar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit wendet sich der Kläger gegen die Erhebung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung aus Versorgungsbezügen in Form der Kapitalzahlung aus betrieblicher Altersversorgung.
- 2 Der Kläger ist in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Am 1.4.1983 schloss sein Arbeitgeber zu seinen Gunsten einen Lebensversicherungsvertrag bei einem Versicherungsunternehmen ab. Bis zur Fälligkeit am 1.4.2009 wurde der Vertrag durchgehend über den Arbeitgeber des Klägers geführt. Ein Versicherungsnehmerwechsel fand nicht statt. Aufgrund einer Mitteilung über die Auszahlung einer Versorgungsleistung in Form einer einmaligen Kapitalzahlung der betrieblichen Altersversorgung zum 1.4.2009 in Höhe von 70 456,15 Euro setzte die damalige Krankenkasse des Klägers (Rechtsvorgängerin der Beklagten), auch im Namen der Pflegekasse, nach Umlegung des Gesamtbetrags auf 120 Monate monatliche Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 102,46 Euro fest. Hiergegen hat sich der Kläger unter Hinweis darauf gewandt, dass er während der Vertragsdauer des Versicherungsvertrags in bestimmten Zeiträumen privat krankenversichert und privat pflegeversichert war (*1.1.1989 bzw. 1.1.1995 bis 31.12.1997*). Unter Berücksichtigung dieses Zeitraums ergebe sich nach Mitteilung des Versicherungsunternehmens lediglich eine Ablaufleistung in Höhe von 45 091,94 Euro, die der Beitragsberechnung zugrunde zu legen sei. Widerspruch, Klage und Berufung des Klägers sind erfolglos geblieben. Mit seiner Beschwerde wendet er sich gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil vom 25.1.2012.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist unzulässig, denn er hat in der Begründung seines Rechtsmittels keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Die Beschwerde ist daher in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).



- 5 Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 6 1. Der Kläger beruft sich in seiner Beschwerdebegründung vom 24.4.2012 auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Er rügt eine Abweichung des Berufungsurteils von der Rechtsprechung des BVerfG.
- 7 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer höchstrichterlichen Entscheidung ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten höchstrichterlichen Aussage entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher in der instanzabschließenden Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*).
- 8 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Der Kläger formuliert bereits keine der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu entnehmenden abstrakten Rechtssätze, zu denen nach seiner Auffassung dem LSG-Urteil zugrunde liegende Rechtssätze im Widerspruch stehen. Die Beschwerdebegründung beschränkt sich auf die pauschale Benennung von Fundstellen von zwei Entscheidungen des BVerfG, ohne auf deren Inhalt näher einzugehen und einen Widerspruch zu entsprechenden Ausführungen im LSG-Urteil aufzuzeigen. Soweit der Kläger darüber hinaus eine Entscheidung des BVerfG vom 28.9.2010 (*SozR 4-2500 § 229 Nr 11*) anführt, gibt er deren Inhalt nur verkürzt dergestalt wieder, dass eine "vom BSG" vorgenommene Typisierung zu weit gehe. Auch insoweit zeigt der Kläger keinen der Entscheidung des BVerfG konkret widersprechenden Rechtssatz im LSG-Urteil auf.
- 9 2. Soweit der Kläger das Vorliegen von Verfahrensmängeln geltend macht (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), genügt die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde ebenfalls nicht den Anforderungen. Der Kläger rügt, das LSG habe seine Pflicht zur Amtsermittlung (§ 103 SGG) verletzt. Ein Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG wird damit jedoch nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur



gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein entsprechender Beweisantrag aus dem Berufungsverfahren wird vom Kläger nicht dargelegt.

- 10 3. Soweit man der Beschwerdebegründung im Kern die Behauptung einer Ungleichbehandlung zur Beitragsfreiheit von Leistungen einer privaten Lebensversicherung entnehmen kann, hat der Kläger auch insoweit keinen Zulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt. Er macht lediglich eine materielle Unrichtigkeit des LSG-Urteils geltend, die als solche - wie bereits dargelegt - nicht zur Zulassung der Revision führen kann. Sofern der Kläger zum Ausdruck bringen will, der Rechtssache komme im Hinblick auf eine von ihm angenommene Ungleichbehandlung grundsätzliche Bedeutung zu, fehlt es schon an der Formulierung einer Rechtsfrage. In diesem Zusammenhang hat er sich in seiner Beschwerdebegründung - trotz entsprechender Hinweise im LSG-Urteil - weder mit dem Beschluss des BVerfG vom 6.9.2010 (*SozR 4-2500 § 229 Nr 10*) sowie den Urteilen des BSG vom 30.3.2011 (*BSGE 108, 63 = SozR 4-2500 § 229 Nr 12*) und vom 25.5.2011 (*SozR 4-2500 § 229 Nr 14*) auseinandergesetzt noch mit Revisionszulassungsrügen die Feststellung des LSG angegriffen, dass durchgehend der Arbeitgeber des Klägers Versicherungsnehmer war und ein Versicherungsnehmerwechsel nicht stattfand. Sowohl das BVerfG als auch das BSG haben jedoch im Rahmen der Prüfung der Beitragspflicht von Leistungen aus einem Versicherungsvertrag der betrieblichen Altersversorgung entscheidend auf die Frage abgestellt, ob und ggf in welchen Zeiträumen der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer Versicherungsnehmer war.
- 11 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 5. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)